

Benutzungsordnung für das Bürgerhaus der Gemeinde Appen

Nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Appen am 10. Dezember 1996 wird folgende Benutzungsordnung für das Bürgerhaus Appen erlassen:

§ 1

Allgemeines

- 1) Als öffentliche Einrichtung steht das Bürgerhaus mit seinen Einrichtungen den Appener Einwohnern und den ortsansässigen Vereinen, Organisationen und politischen Parteien im Rahmen dieser Benutzungsordnung zur Verfügung. Auswärtigen kann die Benutzung gestattet werden.
- 2) Private Veranstaltungen aus besonderen Anlässen (z.B. Jubiläen, Hochzeiten, Konfirmationen, Geburtstage) und Veranstaltungen mit gemeinnützigem, kulturellem, jugendpflegerischem, Altenpflegerischem, staatsbürgerlichem oder kommunalem Charakter haben Vorrang vor Veranstaltungen, die kommerziellen Zwecken dienen.

§ 2

Nutzer

Benutzer im Sinne dieser Benutzungsordnung sind der Antragsteller, der Veranstalter und alle während der Dauer der Benutzung vom Antragsteller bzw. Veranstalter zugelassenen Personen.

§ 3

Verwalter

Die Verwaltung des Bürgerhauses und seiner Einrichtungen obliegt der Gemeindeverwaltung.

§ 4

Nutzungsvertrag

- 1) Die Gemeinde schließt mit dem Veranstalter einen Nutzungsvertrag. Die Gebührenordnung und diese Benutzungsordnung sind Bestandteil des Vertrages.
- 2) Die zur Benutzung überlassenen Räume einschließlich Einrichtungen werden im Nutzungsvertrag festgelegt. Andere als die vertraglich festgelegten Räume dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde benutzt werden. Gegebenenfalls sind die Gebühren neu festzusetzen.

§ 5

Hausrecht

- 1) Der Bürgermeister und von ihm beauftragte Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung üben das Hausrecht aus.
- 2) Ein Veranstalter kann während der vereinbarten Nutzungsdauer Dritten Zutritt zu allen ihm überlassenen Räumen gewähren. Das Hausrecht der Gemeinde bleibt hiervon unberührt.
- 3) Das Mitführen von Tieren ist nicht erlaubt.

§ 6

Genehmigungen

Veranstalter haben alle für die Durchführung von Veranstaltungen evtl. erforderlichen Genehmigungen selbst einzuholen und alle notwendigen Anmeldungen selbst vorzunehmen. Sie haben die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen und die ordnungsbehördlichen und polizeilichen Vorschriften zu beachten.

§ 7

Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Personen-, Sach- und Vermögens- Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung von Räumen im Bürgerhaus entstehen.

§ 8

Schadensbeseitigung

Schäden am Gebäude, der Einrichtung und den Außenanlagen, die im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen, kann die Gemeinde auf Kosten des Veranstalters ohne Rücksicht auf Verschulden und darauf, wer diese Schäden verursacht hat, beseitigen.

§ 9

Veranstaltungszweck

Die überlassenen Räume, Einrichtungen und Gegenstände dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden. Die Benutzung erstreckt sich auch auf die Zugänge, Garderoben und Toiletten.

§ 10

Belegungspläne

Die Gemeinde stellt Belegungspläne auf, die für alle Benutzer verbindlich gelten.

§ 11

Benutzung

1. Die Räume und alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln.
2. Das zur Durchführung der Veranstaltung evtl. erforderliche Personal (Kassierer, Ordner, Garderobenpersonal, Bühnenhilfskräfte etc.) ist vom Veranstalter zu stellen.
3. Das Aufstellen der Möbel in der von ihm gewünschten Anordnung ist Sache des Nutzers.
4. Die Benutzung von Einweggeschirr ist nicht gestattet.
5. Polterabende und Polterhochzeitsfeiern dürfen im Bürgerhaus nur von Appener Einwohnern durchgeführt werden.

6. Der Steinway-Flügel steht für Privatveranstaltungen nicht zur Verfügung. Seine Nutzung ist Veranstaltern von Konzerten vorbehalten. Darüberhinaus kann er für gemeindliche Veranstaltungen genutzt werden. Im Zweifel entscheidet über eine Benutzung der Bürgermeister.

§ 12

Nutzungsanträge

- 1) Die Benutzung von Räumen des Bürgerhauses ist bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen.
- 2) Die Überlassung der Räume im Bürgerhaus kann für einzelne Veranstaltungen oder auch für regelmäßig stattfindende Veranstaltungen erfolgen.
- 3) Grundsätzlich werden Nutzungsanträge in der Reihenfolge des Einganges berücksichtigt.

§ 13

Gebührenordnung

Für die Nutzung des Bürgerhauses kann die Gemeinde Gebühren erheben. Die Höhe und Zahlungsart wird in einer gesonderten Gebührenordnung geregelt.

§ 14

Zustand der Räume

- 1) Die Säuberung der Räume und der Einrichtung nach erfolgter Nutzung obliegt dem Veranstalter.
 - a) Die Küchenobjekte (Kühlschrank, E-Herd etc.) sind gesäubert zurückzugeben.
 - b) Der Küchenfußboden ist unter Verwendung von Grüner Seife naß zu wischen (feudeln).
 - c) Die übrigen Räume sind sauber zurückzugeben.
 - d) Bei stärkeren Verschmutzungen, z.B. durch verschüttete Speisen oder Getränke, muß eine Säuberung mit einem geeigneten Reinigungs- bzw. Pflegemittel erfolgen.

- e) Benutztes Geschirr ist hygienisch einwandfrei gesäubert zurückzugeben.
- 2) Die für die Säuberungsarbeiten erforderlichen Geräte und Pflege- bzw. Reinigungsmittel werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.
- 3) Vor Veranstaltungsbeginn und nach ihrer Beendigung erfolgt bei Übergabe zwischen Nutzer und dem Beauftragten der Gemeinde eine Überprüfung der Räume und der Einrichtung auf Sauberkeit, Funktionsfähigkeit und Schadhaftheit. Über das Ergebnis wird ein Protokoll gefertigt, welches vom Nutzer und Beauftragten der Gemeinde zu unterschreiben ist.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit dem 1. Februar 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für das Bürgerhaus der Gemeinde Appen vom 11. Oktober 1994 außer Kraft.

Appen, den 11. Dezember 1996
Gemeinde Appen
Der Bürgermeister
- Hauptamt -

gez. Damm
Bürgermeister